

---

## S 28 R 560/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 560/19
Datum	14.08.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 866/20
Datum	28.05.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 14.08.2020 wird zur¼ckgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

#### Tatbestand:

Â

Der Kläger begehrt die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI).

Â

---

Der am 00.00.1962 geborene KlÄxger besitzt keine abgeschlossene Berufsausbildung. Zuletzt war er bis zum Beginn der ArbeitsunfÄxhigkeit am 13.09.2016 als AuÄxendienstmitarbeiter im Lebensmittelvertrieb tÄxtig.

Ä

Vom 15.03.2017 bis zum 05.04.2017 nahm der KlÄxger unter den Diagnosen Lumboischialgie rechts bei degenerativen VerÄxnderungen, Koxarthrose beidseits und bekannte Osteoporose an einer stationÄxren orthopÄxdischen Rehabilitationsbehandlung teil. Es wurde ein positives Leistungsbild erstellt fÄx¼r leichte bis mittelschwere TÄxtigkeiten zeitweise im Stehen, Äx¼berwiegend im Gehen oder Sitzen in FrÄx¼h-, Tages- und SpÄxtschicht ohne andauernde KÄx¼rperzwangshaltungen oder Äx¼berkopfarbeiten arbeitstÄxtglich sechs Stunden und mehr. Die Anpassung des Arbeitsplatzes werde empfohlen, da der Dienstwagen nach Angaben des KlÄxgers zu klein sei. GrundsÄxtzlich kÄx¼nne der KlÄxger seine zuletzt ausgeÄx¼bte TÄxtigkeit wieder vollschichtig verrichten.

Ä

Am 16.01.2018 beantragte er eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte lieÄx¼ den KlÄxger durch den Facharzt fÄx¼r OrthopÄxdie Dr. O. begutachten. Dieser gelangte unter BerÄx¼cksichtigung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 28.03.2017, mehrerer radiologischer Berichte aus dem Jahr 2017 und einer ambulanten Untersuchung vom 28.02.2018 in seinem Gutachten gleichen Datums zu der Auffassung, die zuletzt ausgeÄx¼bte TÄxtigkeit sei aufgrund der VerschleiÄx¼leiden des Achsorgans insbesondere im Bereich der LendenwirbelsÄx¼ule (LWS) und beider HÄx¼ftgelenke nicht mehr leidensgerecht. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÄx¼gen fÄx¼r leichte kÄx¼rperliche TÄxtigkeiten ohne Zwangshaltungen, Äx¼berwiegend sitzend, zeitweise stehend oder gehend. Ein ausgeglichener Haltungswechsel sollte mÄx¼glich sein. Ausgeschlossen seien BÄx¼cken, Knien und das Besteigen von Leitern. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 28.03.2018 ab. Hiergegen erhob der KlÄxger Widerspruch mit der BegrÄx¼ndung, der MDK habe bereits eine erhebliche GefÄx¼hrdung der ErwerbsfÄx¼higkeit festgestellt. Nun werde zusÄxtzlich eine Arthrose und ein noch abzuklÄxrendes neurologisches Leiden vermutet.

Ä

Daraufhin holte die Beklagte Befundberichte des Facharztes fÄx¼r OrthopÄxdie Dr. B. vom 17.09.2018 (Behandlung seit 2016, Verschlechterung durch Bandscheibenvorfall im Februar 2018, Besserung der LeistungsfÄx¼higkeit durch medizinische Rehabilitation mÄx¼glich) und der FachÄx¼rztin fÄx¼r Neurologie und Psychiatrie M. vom 18.09.2018 (einmalige Vorstellung am 20.07.2018, Diagnosen: GangstÄx¼rung, chronisches Schmerzsyndrom) sowie ein neurologisch-psychiatrisches SachverstÄx¼ndigengutachten von Dr. F. vom 04.02.2019 ein. Dieser stellte bei dem KlÄxger nach ambulanter Untersuchung einen Bandscheibenschaden mit Radikulopathie L5 rechts fest. Motorische

---

Einschränkungen lägen nicht vor. Im Vordergrund stehe das Schmerzsyndrom. Aus neurologisch-psychiatrischer Sicht liege keine Erkrankung vor, die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtige. Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07.05.2019 als unbegründet zurück.

Â

Hiergegen hat der Kläger am 22.05.2019 Klage erhoben und vorgetragen, er leide unter neurologisch-psychiatrischen, orthopädischen und allgemeinmedizinischen Krankheitsbildern. Seine letzte Tätigkeit könne er unstreitig nicht mehr ausüben. Ein leidensgerechter Arbeitsplatz sei nicht denkbar. Die gerichtlichen Sachverständigen hätten die fortgeschrittene Osteoporose im Bereich der LWS und der Hüftgelenke sowie eine Fußheberschwäche nicht ausreichend berücksichtigt. Zweifelsfrei könne er die bei seiner bisherigen Tätigkeit erforderlichen häufigen Fahrten mit längeren Verweildauern im Fahrzeug nicht mehr ausführen. So habe der Sachverständige Dr. O. festgestellt, dass er nur noch weniger als drei Stunden täglich in seinem bisherigen Beruf arbeiten könne.

Â

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2019 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 16.01.2018 zu bewilligen.

Â

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat die Auffassung vertreten, dass beim Kläger zwar keine Leistungsfähigkeit für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bestehe, nach den Feststellungen im Verwaltungsverfahren jedoch keine quantitativen Leistungseinschränkungen für den allgemeinen Arbeitsmarkt beständen.

Â

Das Sozialgericht (SG) hat einen Befundbericht des Facharztes für Orthopädie Dr. B. vom 10.10.2019 (letzte Behandlung 02.07.2018; leichte körperliche Arbeiten

---

sechs Stunden taglich maglich) eingeholt und weiter Beweis erhoben durch ein Sachverstandigengutachten des Facharztes fur Orthopedie Dr. H. vom 15.04.2020 nebst eines Zusatzgutachtens des Facharztes fur Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie R. vom 30.03.2020. Dieser hat beim Klager nach ambulanter Untersuchung vom 13.03.2020 eine chronische Lumboischialgie bei degenerativen Veranderungen der Wirbelsaule und Haftgelenksarthrose beidseits diagnostiziert. Auf dem Hintergrund der degenerativen Veranderungen bestehe eine chronifizierte Schmerzsymptomatik ohne aktuelle nervenwurzelbedingte Reiz- oder Ausfallsymptomatik. Ein Hinweis auf schwerwiegende psychosomatische berlagerung der Beschwerdesymptomatik bestehe nicht. Die psychische und die sozial-kommunikative Ebene sei allenfalls leichtgradig beeintrachtigt. Dr. H. hat nach ambulanter Untersuchung vom 20.02.2020 eine Funktionsstorung der Wirbelsaule (chronisches Halswirbelsaulen-Syndrom mit reaktiven Muskelverhartungen,  chronisch wiederkehrendes LWS-Syndrom bei degenerativen Veranderungen ohne Nervenwurzel-Reizsymptomatik, bekannte Osteoporose), eine Funktionsstorung beider Haftgelenke (magliche Haftarthrose, reizlose Narben nach Epiphysenlosung und Operation in der Jugendzeit) sowie eine Funktionsstorung beider Schultergelenke (passageres Impingement bei Rotatorentendopathie) festgestellt. Unter Beachtung dieser und der Gesundheitsstorungen auf nervenrztlichem Gebiet konne der Klager noch korperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit hauflichem Heben und Tragen von Lasten bis 10 kg, gelegentlich bis 15 kg, berwiegend im Sitzen mit Gelegenheit zum Haltungswechsel vollschichtig verrichten. Ausgeschlossen seien Arbeiten mit hauflichem Bucken, Knien, andauernden Zwangshaltungen, Besteigen von Leitern und Gerasten, erheblichem Zeitdruck oder sonstigem erheblichen Stress, Wechselschicht und Nachtschicht. Die Gehfahigkeit des Klagers sei nicht deutlich eingeschrankt. Eine quantitative Leistungseinschrankung bestehe nicht.



Den Gutachten folgend hat das SG die Klage mit Urteil vom 14.08.2020 abgewiesen. Der Klager sei noch in der Lage, einer Erwerbstatigkeit mindestens sechs Stunden pro Tag nachzugehen. Es sei weder erkennbar noch vom Klager naher begrundet, warum sich aus der von Dr. H. bericksichtigten Osteoporose eine zusatzliche Einschrankung des Leistungsvermogens, insbesondere des zumutbaren zeitlichen Arbeitsumfangs, ergeben sollte. Eine Fuheberschwache habe keiner der von der Beklagten oder dem Gericht beauftragten Sachverstandigen festgestellt.



Gegen das am 15.09.2020 zugestellte Urteil hat der Klager am 12.10.2020 Berufung eingelegt. Bereits am 28.03.2017 sei der MDK von einer erheblichen Gefahrdung der Erwerbsfahigkeit ausgegangen. Seither habe sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtert. Allein nach den Feststellungen von Dr. O. konne er nicht mehr in seinem bisherigen Tatigkeitsbereich arbeiten. Hinzu kamen die neurologisch-psychiatrischen Beschwerden sowie die bisher nicht

---

ausreichend berücksichtigte Osteoporose im LWS- und insbesondere Halsbereich. Daher könne er auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr drei Stunden täglich erwerbstätig sein. Auf gerichtliche Nachfrage teilt er mit, derzeit nicht in ärztlicher Behandlung zu sein. Für die Vergangenheit gibt er im Fragebogen zur Person lediglich eine ambulante Behandlung bei dem Facharzt für Orthopädie Dr. B. und stationäre Krankenhaus- und Rehabilitationsbehandlungen im Jahr 2017 an.

Â

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 14.08.2020 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2019 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen Erwerbsminderung zu bewilligen.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie vertritt die Auffassung, das SG habe die Klage mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Â

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 29.03.2021 zu einer Entscheidung nach [Â§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehort.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Â

Â

**Entscheidungsgründe:**

---

Â

Der Senat kann die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da die Berufsrichter sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich halten. Die Beteiligten sind hierzu gehÃ¶rt worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGG](#)).

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid der Beklagten vom 28.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2019 nicht im Sinn von [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#) beschwert, da diese Entscheidung rechtmÃ¤Ãig ist.

Â

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã [Â§ 43 SGB VI](#), da die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsanspruch nicht nachgewiesen sind.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) haben Versicherte bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach [Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2](#) und 3 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersrente Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert sind ([Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)). Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein ([Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)). Erwerbsgemindert ist hingegen nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ([Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#)). Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht fÃ¼r Versicherte gemÃ¤Ã [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#), die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein ([Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)).

Â

Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht. Das SG hat in dem angefochtenen Urteil zutreffend die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs unter WÃ¼rdigung der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten verneint, die Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, dass der KlÃ¤ger in der Lage ist, unter bestimmten qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Zur Vermeidung von Wiederholungen

---

nimmt der Senat Bezug auf die Ausführungen im Urteil des SG, die er sich nach Überprüfung zu eigen macht, und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe insoweit ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Das Berufungsvorbringen enthält keine Hinweise auf unberücksichtigt gebliebene Aspekte. Der Kläger bestätigt vielmehr die von den Sachverständigen gestellten Diagnosen und wertet lediglich die daraus folgenden Beeinträchtigungen im Erwerbsleben als schwerwiegender – ohne dies jedoch durch medizinische Unterlagen zu untermauern. Vielmehr war er – die neurologischen Beschwerden betreffend – bisher nicht in Behandlung. Die ärztliche Behandlung seiner orthopädischen Leiden hat er beendet. Dies spricht bereits gegen einen hohen Leidensdruck. Jedenfalls bestehen weder Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlimmerung des Gesundheitszustands noch dafür, dass den – insbesondere orthopädischen – Leiden durch die qualitativen Einschränkungen nicht ausreichend Rechnung getragen wäre.

Â

Der nach dem 01.01.1961 geborene Kläger hat schließlich auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ([Â§ 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#)).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Â

Â

Erstellt am: 17.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

---